



Amtsblatt

der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein, Katharinenberg mit den Ortsteilen Diedorf, Faulungen, Katharinenberg, Schierschwende, Wendehausen



Heyerode



Hildebrandshausen



Lengenfeld u. Stein



Diedorf



Faulungen



Katharinenberg



Schierschwende



Wendehausen

Nr. 4/2013

Samstag, den 27. April 2013

Amtliche Bekanntmachungen

Klarstellungshinweis

Fehlerhafte Nummerierung des Amtsblattes vom 23. März 2013

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers seitens des Verlages wurde die Ausgabe des Amtsblattes vom Samstag, den 23. März 2013, fälschlicherweise als „Nr. 2“ ausgewiesen. Es wird hiermit richtiggestellt, dass es sich sowohl beim Südeichsfeldboten als auch beim Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld um die „Nr. 3/2013“ handelt.

Gemeinde Südeichsfeld, den 03.04.2013
Andreas Henning, Bürgermeister

deichsfeld (Spielapparate-Steuerersatzung) in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss-Nr.: 73-10/2013

Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt in seiner Sitzung am 11.04.2013 die Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen, Bedenken und Hinweise zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen, einschließlich der Begründung, Stand Juli 2012, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Nr.: 74-10/2013

Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 11.04.2013 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortschaft Katharinenberg, Ortsteil Faulungen, unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge über die eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Behörden und Bürger als Satzung.

Die Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zur Genehmigung einzureichen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist anzugeben, wo und in welcher Zeit der Plan mit der Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 75-10/2013

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum B-Plan „Auf dem Kuxraine“ in Lengenfeld unterm Stein

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld bestätigt in seiner Sitzung am 11.04.2013 den Planentwurf einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beschluss-Nr.: 76-10/2013

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld
Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschlüsse des Gemeinderates aus der 10. Sitzung vom 11.04.2013

Beschluss-Nr.: 69-10/2013

Rücknahme eines Beschlusses des ehemaligen Gemeinderates Katharinenberg

Beschluss Nr. 263-16/11

„Gebührenordnung Kindertagesstätten - Anpassung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ab dem 01.08.2011“

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt die Rücknahme des Beschlusses des ehemaligen Gemeinderates Katharinenberg Nr. 263-16/11 „Gebührenordnung Kindertagesstätten - Anpassung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ab dem 01.08.2011“.

Beschluss-Nr.: 70-10/2013

Festsetzung der Zuschüsse an die Kindertagesstätten der Gemeinde Südeichsfeld

Bemerkung:

Mit der erforderlichen Mehrheit ist der Antrag durch Abstimmung des Gemeinderates nicht angenommen.

Beschluss-Nr.: 71-10/2013

Satzung der Gemeinde Südeichsfeld über die Straßenreinigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Satzung über die Straßenreinigung in der vorliegenden Form anzunehmen.

Beschluss-Nr.: 72-10/2013

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Südeichsfeld (Spielapparate-Steuerersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte der Gemeinde Sü-

Beschluss-Nr.: 77-10/2013

1. **Aufhebung der Schiedsstellen in den ehemaligen Gemeinden Katharinenberg, Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein und der Gemeinde Rodeberg**
2. **Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle für die Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld beschließt die Aufhebung der Schiedsstellen

- a) der ehemaligen Gemeinde Katharinenberg, Sitz Brückenstraße 3 in 99988 Diedorf,
Schiedsperson: Frau Beate Piehler,
Zittelstraße 32 in 99988 Diedorf
Stellvertreter: Herr Werner Herz,
Hauptstraße 1 in 99988 Diedorf,
- b) der ehemaligen Gemeinde Heyerode, Sitz Hauptstraße 22 in 99988 Heyerode
1. Schiedsperson: Herr Matthias Böhm,
Brüderstraße 5 in 99988 Heyerode
2. Schiedsperson: Herr Joachim Wurg,
Obergasse 20 in 99988 Heyerode

sowie

- c) der ehemaligen Gemeinden Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein und Rodeberg, Sitz Unterm Kirchberg 1 in 99976 Lengenfeld unterm Stein
1. Schiedsperson: Herr Frank Oberthür,
Kirchberg 8 in 99976 Lengenfeld u. Stein
2. Schiedsperson: Frau Edith Ecke,
Martinsgasse 14 in 99976 Hildebrandshausen
3. Schiedsperson: Herr Fred Luhn,
Gräbchen 1 in 99976 Rodeberg OT Eigenrieden.

2. Der Gemeinderat beschließt desweiteren die Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle für die Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg mit Sitz in 99988 Heyerode, Hauptstraße 22, Zimmer 208.

Die Schiedsstelle ist mit 3 Schiedspersonen, von denen eine aus der Gemeinde Rodeberg zu bestellen ist, zu besetzen.

Hierzu erfolgt eine Ausschreibung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld, Ausgabe Nr. 4/2013 am 27.04.2013 sowie durch Aushang ab 26.04.2013 in der Gemeinde Rodeberg.

Interessenten können ihre Bewerbung bis 31.05.2013 in den Dienststellen der Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg abgeben. In der folgenden Gemeinderatssitzung des Gemeinderates Südeichsfeld werden die Schiedspersonen durch geheime Wahl des Gemeinderates festgelegt.

Zeitgleich erfolgt die Aufhebung der Schiedsstellen in den ehemaligen Gemeinden Katharinenberg, Heyerode, Hildebrandshausen, Lengenfeld unterm Stein und Rodeberg.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in der Sitzung am 11.04.2013 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden- und TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für das Vorhaben:

„Auf dem Kuxraine“ LEN 001 in Lengenfeld unterm Stein

beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich: Teilbereich 1

mit einer Fläche von ca. 1,9 ha
Gemarkung Lengenfeld unterm Stein, Flur 3
Flurstücke: 72/16, 72/17, 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 74/1, 930/8, 78/5, 75/2, 14,

Räumlicher Geltungsbereich: Teilbereich 2

mit einer Fläche von ca. 0,5 ha
Gemarkung Lengenfeld unterm Stein, Flur 3
Flurstücke: 97/4, 118/3, 749/118, 96/1, 97/3, 747/100, 748/101, 750/101, 101/1

Die Bürger haben die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen und Anregungen und Bedenken zu äußern.

Die Entwürfe können während der Dienstzeiten

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

oder vorheriger Terminabsprache in der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Südeichsfeld, Geschäftsstelle Katharinenberg, Brückenstraße 3, 99988 Diedorf, Obergeschoss, Zimmer 15, in der Zeit vom

07.05.2013 - 11.06.2013

von jedermann eingesehen werden.

Gemeinde Südeichsfeld, den 16.04.2013

Henning, Bürgermeister

Bekanntmachung von Satzungen

Aufgrund der Erfordernis der Einarbeitung des Beschlusses Nr. 62-07/2012 des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld zur Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld wird diese nachstehend neu bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 22. Dezember 2012 wird hiermit aufgehoben.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 18. Oktober 2012, geändert in der Sitzung am 22.11.2012, die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Die Gemeinde Südeichsfeld erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln
 6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen
 7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses
 8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden
 9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie
 10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 ThürKO betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Die Gebühr wird nicht

erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Südeichsfeld.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrundegelegt.
- (5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

- Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
 2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgelöst werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach Abs. 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592).

§ 17

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungskostensatzungen der Gemeinden

1. Heyerode vom 29. Juni 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Euroanpassungssatzung vom 21. November 2001,
 2. Hildebrandshausen vom 16. April 2002,
 3. Katharinenberg vom 6. Mai 2010 und
 4. Lengenfeld unterm Stein vom 10. Dezember 2001,
- die gemäß § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293) als Ortsrecht weiter galten, außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, 08.04.2013

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld

A Allgemeine Verwaltungskosten

I. Gebühren

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligung und andere Amtshandlungen
5,00 €
bis 5.000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht
 - a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte
nach Zeitaufwand
(Nr. I.4.)
 - b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens

| | | |
|-----|--|--------------------------------|
| | je Vorgang | 7,00 € |
| aa) | wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| bb) | Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. | 3,60 € |
| cc) | Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung | 12,00 € |
| 3. | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse | |
| a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 7,20 € |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde in anderen Fällen je Seite | 3,60 € 2,00 € |
| c) | Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art | 1,50 € |
| d) | Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als | 5,00 € 100,00 € |

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

| | | |
|----|---|---------|
| a) | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 18,50 € |
| b) | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 13,50 € |
| c) | für alle übrigen Beschäftigten | 11,00 € |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite DIN A 4
6,00 €
- b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
nach Zeitaufwand
(Nr. I.4.)
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens
2,50 €
- d) Kopien je angefangene Seite
0,50 €
- e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite
0,75 €
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,
je angefangene Seite
1,00 €
- g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.

- h) Anfertigen von Kopien bis DIN A 3
für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €
für jede weitere Seite je Seite 0,15 €
- i) Ausfertigung und Abschrift
in elektronischer Form je Datei 2,50 €
- j) Für die Abgabe von Formularen zuzüglich
der Auslagen für die Vordrucke 1,00 €
2. bei Nutzung von Dienstfahrzeugen für Dritte
- a) Auslagen für den Fahrer
- aa) Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben,
soweit der Verwaltungskostenschuldner
besondere Wartezeiten des Fahrers zu
vertreten hat nach Zeitaufwand
(Nr. 1.4.)
- bb) Reisekosten des Fahrers in voller Höhe
- b) Personenkraftwagen je km 0,52 €

B**Besondere Verwaltungskosten**

1. Haupt- und Finanzverwaltung
- b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über
gezahlte städtische Steuern und Gebühren 3,00 €
- c) Hundesteuermarke 2,50 €
- d) Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 €
- e) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben 2,50 €
bis 15,00 €
2. Ordnungsangelegenheiten
- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 5,00 €
bis 250,00 €
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
- Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € 1,00 €
- Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 € 1,50 €
- Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 € 2,00 €
- Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 € 6 %
für den Mehrwert zusätzlich höchstens 2 %
bei sperrigen Fundsachen können
höhere Kosten festgesetzt werden
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung
eines gesetzlichen Vorkaufsrechts,
für jedes Grundstück 10,00 €
mindestens je Grundstückskaufvertrag 20,00 €
- b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 €
- c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 €
- d) Schriftliche Auskunft über den Wert
eines Grundstückes 5,00 €
- e) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben 25,00 €
- f) Abnahme der Kanalanschlüsse
im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten
von Wohngebäuden und Industriebauten 35,00 €
- g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen
je nach Umfang 2,50 €
bis 25,00 €
- h) Befreiung vom Anschluss- und/oder
Benutzungszwang 5,00 €
bis 150,00 €
- i) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung
aufgrund einer Satzung 5,00 €
bis 100,00 €
- k) Zustimmung zur Verlegung neuer und
Änderung bereits vorhandener
Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3
i.V.m. § 142 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz 70,00 €
bis 130,00 €

Am 06.12.2012 erfolgte daraufhin durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die rechtswirksame Ausfertigung der Satzung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 13/2012 am 22.12.2012 wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung vorgenommen.

Diese Bekanntmachung erwies sich als fehlerhaft, da der Gemeinderatsbeschluss Nr. 62-07/2012 vom 22.11.2012 zur Änderung des Kostenverzeichnisses nicht eingearbeitet worden ist.

Nach Hinweis der Kommunalaufsicht (telefonisch) vom 03.04.2013 erfolgte die Änderung des Kostenverzeichnisses sowie eine Neuausfertigung der Verwaltungskostensatzung.

Die Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung vom 06.12.2012 im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 13/2012 vom 22. Dezember 2012 wird aufgehoben und durch Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung vom 08.04.2013 im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 4/2013 vom 27. April 2013 ersetzt.

Die Satzung gilt mit diesem Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Südeichsfeld als bekanntgemacht.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,

schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

Gemeinde Südeichsfeld, 29.04.2013

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Verwaltungskostensatzung nebst Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 18.10.2012 beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 01.11.2012 die Eingangsbestätigung und Zulassung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Ausschreibung

des Ehrenamtes der Schiedspersonen der gemeinsamen Schiedsstelle der Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung vom 11.04.2013 die Aufhebung der Schiedsstellen der ehemaligen Gemeinden Katharinenberg, Heyerode, Hildebrandshausen, Lengsfeld unterm Stein und Rodeberg beschlossen.

Des Weiteren hat er die Bildung einer gemeinsamen Schiedsstelle für die Gemeinden Südeichsfeld und Rodeberg mit Sitz in 99988 Heyerode zum 01. September 2013 festgelegt.

Die Schiedsstelle ist mit 2 Schiedspersonen, von denen eine aus der Gemeinde Südeichsfeld und eine aus der Gemeinde Rodeberg zu bestellen ist, zu besetzen.

Für jede Schiedsperson wird ein Stellvertreter gewählt.

Aufgabe der Schiedspersonen ist die gütliche Schlichtung von streitigen Rechtsangelegenheiten zivil- und strafrechtlicher Art, wie z. B. die Beilegung bestimmter Nachbarrechtsstreitigkeiten u.a.m.

Als Schiedsperson soll nach § 3 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden Thüringer (ThürSchStG) nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Die Tätigkeit der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen ist ehrenamtlich.

Die Schiedspersonen und die stellvertretenden Schiedspersonen werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ThürSchStG vom Gemeinderat - voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Südeichsfeld am 11. Juli 2013 - auf fünf Jahre gewählt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen nachfolgend der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes.

Schriftliche Bewerbungen für das Amt der Schiedspersonen und/oder für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich (unter Verwendung eines entsprechenden Bewerbungsbogens) **bis zum 31. Mai 2013** an den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld, Dienststelle Heyerode, Hauptstraße 22, 99988 Heyerode, oder an den Bürgermeister der Gemeinde Rodeberg, Lange Straße 11, 99976 Rodeberg OT Struth.

Den Bewerbungsbogen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Der Bewerbung sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen erhalten Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.Schiedsamt.de.

Gemeinde Südeichsfeld, den 12.04.2013

gez. Andreas Henning, Bürgermeister

Information zum Ablauf der Gültigkeit Ihres Personalausweises

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde darauf hinweisen, auf den Ablauf der Gültigkeit Ihres Personalausweises zu achten. Bitte überprüfen Sie, wie lange Ihr Personalausweis noch gültig ist und denken Sie daran, rechtzeitig ein neues Dokument zu beantragen.

Nach § 1 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet, ab einem Alter von 16 Jahren einen gültigen Ausweis zu besitzen, soweit er/sie nicht von der Ausweispflicht befreit ist. Wenn Sie im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, besteht für Sie nicht die Pflicht, einen Personalausweis zu beantragen.

Für die Beantragung bringen Sie bitte Ihren Personalausweis, ein aktuelles biometrisches Passbild sowie die Gebühr in Höhe von 28,80 € (ab 24 Jahre) bzw. 22,80 € (bis 23 Jahre) mit. Bei der Erstbeantragung eines Personalausweises legen Sie uns bitte eine Geburtsurkunde vor.

Noch ein Hinweis für Ihre Urlaubsplanung - informieren Sie sich rechtzeitig, ob für Ihr Reiseziel der Personalausweis als Reisedokument ausreichend ist. Sollten Sie einen Reisepass benötigen, planen Sie bitte mindestens 3 Wochen für die Bearbeitung ein. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Expresspass zu beantragen, diesen erhalten Sie innerhalb von 2 - 3 Tagen. Haben Sie hierzu noch Fragen, so informieren wir Sie gern. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass mitreisende Kinder außerhalb von Deutschland ein Dokument benötigen.

Haben Sie noch Fragen zur Beantragung von Dokumenten oder ist es Ihnen auf Grund einer Krankheit oder auch Ihres Alters nicht möglich uns aufzusuchen, kontaktieren Sie uns - wir helfen Ihnen gern.

So erreichen Sie Ihr Einwohnermeldeamt:

Dienststelle Lengsfeld unterm Stein:

Frau Kaufhold, Tel. 036027/76026,

E-Mail: v.kaufhold@lg-suedeichsfeld.de

Dienststelle Heyerode:

Frau Riesener, Tel. 036024/8022152,

E-Mail: m.riesener@lg-suedeichsfeld.de

Unsere Sprechzeiten sind:

| | |
|--------------------|---|
| Montag und Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr. |

Ihr Einwohnermeldeamt



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Kleine Wappenkunde der Gemeinde Südeichsfeld

- Fortsetzung -

Liebe Mitbürger,
nachdem wir in der letzten Ausgabe das Diedorfer Wappen beschrieben haben, möchten wir Ihnen heute das Wappen von Heyerode näherbringen.

Der damalige Gemeinderat legte Anfang der neunziger Jahre fest, den Entwurf des Wappens zur Genehmigung beim Thüringer Innenministerium einzureichen.

Am 19. Januar 1993 wurde vom damaligen Thüringer Innenminister Herrn Schuster die Genehmigung erteilt, das beantragte Wappen zu führen.



Aus dem Gutachten des Thüringischen Staatsarchives Weimar zum Wappenentwurf:

„Der vorliegende Entwurf stellt eine historisch begründete und heraldisch mögliche Variante für das Wappen der Gemeinde Heyerode dar. Die Ausführung und die Tingierung entsprechen im wesentlichen den heraldischen Regeln. Durch die in das Wappen aufgenommenen Figuren werden die historischen Besonderheiten der Gemeinde ausreichend und ausgewogen repräsentiert.

Während das silberne Mühleisen für die Zugehörigkeit zum Landkreis Mühlhausen steht, deutet das sechsspeichige Rad auf die frühere Einbindung in das Erzbistum Mainz hin und die Figur der ausgerissenen Eiche führt die Tradition älterer Gemeindesiegel fort. ...

...Blasonierung (Wappenbeschreibung): Von Rot und Silber gespalten und rechtsgeteilt; vorn oben ein silbernes Mühleisen; unten ein sechsspeichiges silbernes Rad; hinten eine grüne ausgerissene schwarzbewurzelte Eiche....“

Ihre Gemeindeverwaltung